

Organisationssatzung

der

Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen vom 12.12.2018

Auf Grund von§ 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. März 2018 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen in der Urabstimmung vom 16. April 2013, zuletzt geändert am 12.12.2018 durch Beschluss des Studierendenparlaments, die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Die Hochschule Reutlingen hat durch Beschluss des Präsidiums am 19.12.2018 die Organisationssatzung genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprach-form geführt werden.

Erster A	Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	. 4
Erste	er Unterabschnitt: Rechtsstellung	. 4
§ :	1 Rechtsstellung	. 4
§ 2	2 Aufgaben	. 4
§:	3 Zentrale Organe der Studierendenschaft	. 4
§ 4	4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft in Fachschaften	. 5
§ !	5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	. 5
§ (6 Zusammenwirken mit der Hochschule	. 5
Zwei	ter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien	. 6
§ ·	7 Hochschulöffentlichkeit	. 6
§ 8	8 Beschlussfähigkeit	. 6
§ 9	9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen	. 6
§ :	10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	. 6
§ :	11 Geschäftsordnung	. 7
Zweiter	Abschnitt: Zentrale Organisation	. 7
Erste	er Unterabschnitt: Das Studierendenparlament (StuPa)	. 7
§ :	12 Aufgaben	. 7
§ :	13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments	. 7
_	14 Vorsitzender des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen udierendenausschusses	. 8
§ :	15 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern	. 8
§ :	16 Sitzungen des Studierendenparlaments	. 9
§ :	17 Ausschüsse	. 9
Zwei	ter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	. 9
§ :	18 Zusammensetzung des AStA	. 9
§ :	19 Aufgaben des AStA	. 9
§ 2	20 Wahl und Abwahl der Mitglieder des AStA	10
Dritter A	Abschnitt: Dezentrale Organisation	10
§ 2	21 Fachschaft und Fachschaftsvertretung	10
§ 2	22 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung	10
§ 2	23 Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen	11
§ 2	24 Fachschaftsvorsitzender	11
8 2	25 Konstituierende Sitzung	11

Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung und Vollversammlung	11	
§ 26 Zweck	11	
§ 27 Vollversammlung	11	
§ 28 Studierendenbefragung	12	
Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten	12	
§ 29 Grundsätze	12	
§ 30 Beiträge	13	
§ 31 Wirtschaftliche Betätigung	13	
§ 32 Haushaltsplan und Finanzordnung	14	
§ 33 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen	14	
Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen		
§ 34 Änderung der Organisationssatzung	14	
§ 35 Schlichtungskommission	15	
§ 36 Konstituierende Wahlen zur Errichtung der Studierendenschaft . Fehler definiert.	! Textmarke nicht	
§ 37 Inkrafttreten	15	

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule Reutlingen bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbstständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Hochschule. Sie führt den Namen "Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Reutlingen". Ihr Sitz ist Reutlingen. Nachfolgend wird sie nur Studierendenschaft genannt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
 - a) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - b) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 - c) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.
 - d) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft.
 - e) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 - f) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, so gelten die Bestimmungen §65 Abs. 5 LHG.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Das StuPa entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom AStA geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des AStA vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen; seine Stellvertreter vertreten ihn.

§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft in Fakultätsräte und Fachschaften

Auf dezentraler Ebene gliedert die Studierendenschaft sich in Fakultätsräte und Fachschaften. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG. Jede Fachschaft wählt nach § 10 Absatz 1 Fachschaftsvertretungen. Darüber hinaus werden nach § 10 Absatz 2 studentische Fakultätsräte einer jeder Fakultät gewählt.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 33 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG und § 48 BeamtStG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann entsprechend bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Präsident der Hochschule.

§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen. Die Studierendenschaft wird regelmäßige Gesprächstermine mit dem Hochschulpräsidium zum gemeinsamen Informationsaustausch wahrnehmen.

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 7 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenparlaments, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens zwei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel "Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Hochschule Reutlingen" bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu vermerken. Außerdem werden die Studierenden per Mail über den Beschluss informiert.
- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Präsidium der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die direkt gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments sowie die studentischen Fakultätsräte werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die studentischen Fakultätsräte wählen aus ihrer Mitte zwei ständige Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder für das Studierendenparlament in freier, gleicher und geheimer Wahl.

- (3) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (4) Bei Personenwahlen mit mindestens 2 Kandidaten erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit.
- (6) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl und Online-Wahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

§ 11 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen (GO). Solange eine Fachschaft keine eigene GO beschließt, gilt die GO des StuPa entsprechend.

Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation

Erster Unterabschnitt: Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 12 Aufgaben

Das StuPa entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des AStA,
- 2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
- 3. Verabschiedung des Haushaltsplans,
- 4. Beratung und Beschlussfassung über alle Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft.
- 5. Einsetzen von Referaten und Arbeitskreisen
- 6. Beschlussfassung über Beschwerden von Studierenden, die vorher von der Fachschaft oder dem AStA zurückgewiesen wurden oder direkt bei dem StuPa eingelegt werden,
- 7. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit Studierendenschaft anderer Hochschulen zu einem Verband.

§ 13 Zusammensetzung des Studierendenparlaments

Das Studierendenparlament setzt sich aus insgesamt 19 stimmberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft im Sinne von § 1 zusammen. Fünf Mitglieder werden direkt gewählt. Die studentischen Fakultätsräte jeder Fakultät wählen aus ihrer Mitte zwei weitere Mitglieder nach Maßgabe von § 10 Abs. 2, also insgesamt zehn. Hinzu treten die vier studentischen Senatsmitglieder als Mitglieder kraft Amtes.Doppelfunktionen sind nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 14 Vorsitzender des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Studierendenparlaments wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments aus der Mitte des StuPa gewählt. Er ist zugleich Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Der Vorsitzende vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen
- (3) Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des AStAs sowie des StuPas verantwortlich.
- (4) Der Vorsitzende wird vom Finanzreferenten des AStA vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss. Entsprechend vorherigem Satz vertritt der Schriftführer den Finanzreferenten.
- (5) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des AStA und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des AStA.
- (6) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und übt die Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft aus.
- (7) Der Vorsitzende erstattet dem Studierendenparlament über die Arbeit des AStAs sowie dem AStA über die Arbeit des Studierendenparlaments Bericht.

§ 15 Ausscheiden von Parlamentsmitgliedern

- (1) Scheidet ein von den studentischen Fakultätsräten entsandtes Mitglied des Studierendenparlaments aus oder stirbt es, so rückt ein des jeweiligen studentischen Fakultätsrat gewähltes Ersatzmitglied als ständiges Mitglied nach. Die studentischen Fakultätsräte einer jeder Fakultät haben im Weiteren für den Bestand von zwei Ersatzmitgliedern Sorge zu tragen.
- (2) Ein von der Fachschaftsvertretung entsandtes Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem StuPa aus
 - a. mit Ablauf der Amtszeit.
 - b. durch Exmatrikulation,
 - c. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden der Studierendenschaft gegenüber schriftlich zu erklären ist, oder
- (3) Ein Mitglied kraft Amtes (studentisches Senatsmitglied) scheidet aus, wenn es sein Amt als studentisches Senatsmitglied verliert. Der/die Nachfolgerin im Amt rückt in das Studierendenparlament ein.
- (4) Scheidet ein direkt gewähltes Mitglied des Studierendenparlaments aus, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl der entsprechenden Mitgliedschaft als Mitglied nach.
- (5) Ein direkt gewähltes Mitglied des Studierendenparlaments scheidet aus dem Parlament aus
 - a. mit Ablauf der Amtszeit.
 - b. durch Exmatrikulation,
 - c. durch Rücktritt, der dem Vorsitzenden der Studierendenschaft gegenüber schriftlich zu erklären ist, oder
 - d. durch Tod.

§ 16 Sitzungen des Studierendenparlaments

- (1) Zu der ersten Sitzung des Studierendenparlaments lädt das lebensälteste Mitglied des Studierendenparlaments ein. Es leitet die Sitzung bis die Wahl zum Vorsitzenden der Studierendenschaft abgeschlossen ist.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten werden.
- (3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder des Studierendenparlaments oder auf Antrag von mindestens 5 % der gesamten Studierendenschaft finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments statt.
- (4) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung und Veröffentlichung des Protokolls. Bei seiner Verhinderung bestimmt zu Sitzungsbeginn der Vorsitzende einen Protokollführer. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des StuPas zu genehmigen.

§ 17 Ausschüsse

Das StuPa kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder des StuPa mit Sitz und Stimme angehören. Die Mitgliedschaft muss schriftlich dem AStA mitgeteilt werden. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder soll dem Studierendenparlament angehören. Als ständiger Ausschuss wird der Haushaltsausschuss eingerichtet.

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 18 Zusammensetzung des AStA

- (1) Die Mitglieder des AStA müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.
- (2) Der AStA setzt sich zusammen aus:
 - 1. dem Vorsitzenden der Studierendenschaft,
 - 2. dem Finanzreferenten, der zugleich 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
 - 3. einem Schriftführer, der zugleich 2. Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
 - 4. zwei weiteren Referenten (sog. Referatsleiter).

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung kann der ASTA nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung (GO) regeln, sonst gilt die allg. GO des STUPA entsprechend.

(3) Referatsleiter können sich in ihrer Tätigkeit von freiwilligen Studierenden unterstützen lassen und dazu auch einen Arbeitskreis berufen. Sie berichten dem Studierendenparlament darüber.

§ 19 Aufgaben des AStA

(1) Der AStA führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

- (2) Der AStA stellt unter Leitung des 1. Stellvertreters einen Finanzplan für ein Haushaltsjahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf.
- (3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende anstelle des AStA. Er hat in diesem Fall den AStA unverzüglich zu unterrichten. Der AStA kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der AStA einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der Finanzreferent arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen.

§ 20 Wahl und Abwahl der Mitglieder des AStA

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann sich selbstständig zur Wahl des AStA aufstellen und muss sich bei der ersten Sitzung entsprechender Amtsperiode der Mitglieder des StuPas persönlich vorstellen.
- (2) Der Vorsitzende des AStA wird gemäß § 14 gewählt.
- (3) Die übrigen Mitglieder des AStA werden nach der Wahl des Vorsitzenden ebenfalls mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. § 10 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. Bei mehreren Kandidaten wird jedes Amt einzeln abgestimmt.
- (4) Mitglieder des AStA können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden. Ein Mitglied des AStA kann nur abgewählt werden, indem ein neues Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 21 Fachschaft und Fachschaftsvertretung

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung gebildet. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

Falls das STUPA den jeweiligen Fachschaften ein Budget für das Haushaltsjahr zur Verfügung stellt, dürfen die Fachschaftsvertretungen über das, der Fachschaft zugeteilte Budget verfügen. Dies muss jedoch in Absprache mit ihren jeweiligen studentischen Fakultätsräten erfolgen. Bei unsachgemäßen Umgang des Budgets muss der ASTA oder das STUPA eingeschaltet werden und die Verfügungstellung des Budgets neu überprüft werden.

§ 22 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus den gewählten Fachschaftsvertretungen sowie den studentischen Fakultätsratsmitgliedern, die der Fachschaftsvertretung kraft Amtes angehören, zusammen.

§ 23 Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen

Jede Fachschaft wählt nach § 10 Absatz 1 Fachschaftsvertretungen. Darüber hinaus werden nach § 10 Absatz 2 studentische Fakultätsräte einer jeder Fakultät gewählt.

§ 24 Fachschaftsvorsitzender

- (1) Der Fachschaftsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus.
- (2) Er wird von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit gewählt. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.
- (3) Der Fachschaftsvorsitzende verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines Fachschaftsvorsitzenden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung zu erklären.

§ 25 Konstituierende Sitzung

Die erste Fachschaftsvertretungssitzung der jeweiligen Amtsperiode wird von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl des Fachschaftsvorsitzenden abgeschlossen ist.

Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung und Vollversammlung

§ 26 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen oder Vollversammlungen der Studierendenschaft zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 27 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung (VV) ist die studentische Versammlung aller an der Hochschule immatrikulierten Studierenden.
- (2) Angelegenheit der VV ist die Beratung aller Belange, welche die Studierenden der Hochschule betreffen. Die VV dient der Information aller Studierenden und kann unverbindliche Empfehlungen an die Organe der verfassten Studierendenschaft erarbeiten.

- (3) Die VV kann vom AStA mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen werden. Sie muss einberufen werden:
 - a. auf Antrag von 5 v. Hundert der immatrikulierten Studierenden der Hochschule,
 - b. auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments;
 - c. wenn dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 - d. auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des AStA.
- (4) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern und -vertreterinnen, Satzungen und Ordnungen können nicht Gegenstand einer Empfehlung der Vollversammlung sein.
- (5) Die Einberufung und Durchführung einer VV obliegt dem AStA.

§ 28 Studierendenbefragung

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt,
 - a. auf Antrag von 5 v. Hundert der immatrikulierten Studierenden der Hochschule,
 - b. auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments;
 - c. wenn dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
 - d. auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des AStA.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für das Studierendenparlament. Das Studierendenparlament muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern und -vertreterinnen, Satzungen und die Ordnungen können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.
- (5) Die Einberufung und Durchführung einer Studierendenbefragung obliegt dem AStA.

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 29 Grundsätze

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und

- Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der AStA stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Präsidium der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der AStA stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Präsidium der Hochschule.
- (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushaltsund Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch die Beitragssatzung (§ 31) festzusetzen. Sie ist vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen, der spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.
- (7) Der AStA kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und im Benehmen mit dem Präsidium der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§ 30 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Das StuPa erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 31 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender

- Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 32 Haushaltsplan und Finanzordnung

Die Studierendenschaft regelt das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung in der Finanzordnung.

§ 33 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie für die Mitglieder des Studierendenparlamentes eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 34 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungsatzung muss vom Präsidium der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden der Studierendenschaft einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von mindestens 2 v. H. der Studierenden unterzeichnet sein. Der Stichtag für die Bestimmung der Größe der Studierendenschaft ist der jeweils vorangegangene 01. April bzw. 01. November. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und

macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungsatzung muss vom Präsidium der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

§ 35 Schlichtungskommission

- (1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenparlament berufen; der Vorsitzende und die Beisitzer werden für die Dauer von zwei Jahren berufen. Die Mitglieder sollen Studierende bzw. Absolventen der Hochschule sein.
- (3) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an das Studierendenparlament und gibt diese den Beteiligten bekannt. Das Studierendenparlament setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.
- (4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung.

§ 36 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Hochschule Reutlingen in Kraft.

Reutlingen, den

Thea Meyer

AstA-Vorsitzende der Studierendenschaft

der Hochschule Reutlingen